

III. Teil.

Schlußbestimmungen.

18. Die Reichsversicherungsanstalt liefert die Vordrucke zu Ausnahme- und Versicherungsarten nebst Abdrucken der dazugehörigen Belehrung sowie die Vordrucke zu den Übersichten (§ 181) kostenlos an die Ausgabestellen. Die Ergänzung des Vorrats hat die Ausgabestelle bei der Reichsversicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen.

19. Die Ausstellung sowie der Ersatz der Versicherungsarten erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Ausgabestellen erhalten von der Reichsversicherungsanstalt für jede Versicherungsarte eine Vergütung von 3 Pfennig.

20. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Nasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdrückt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Bedrückung des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des Beamten bedarf es auf der Aufnahmearte nur in dem Falle des § 390, in der Versicherungsarte nur im Falle der Übertragung von Beiträgen (Ziffer 15, III). Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden; sie sind mit dem Datum zu versehen und, soweit sie von einer Behörde gemacht sind, durch Bedrücken des Siegels zu beglaubigen.

21. Bei allen mit der Ausstellung und dem Ersatz von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.

Rudolstadt, den 12. Juli 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Dr. Körbig.